

§ 102 MarkenG — Kollektivmarkensatzung

Markengesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Anmeldung der Kollektivmarke muß eine Kollektivmarkensatzung beigelegt sein.
- (2) Die Kollektivmarkensatzung muß mindestens enthalten:
 1. Namen und Sitz des Verbandes,
 2. Zweck und Vertretung des Verbandes,
 3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
 4. Angaben über den Kreis der zur Benutzung der Kollektivmarke befugten Personen,
 5. die Bedingungen für die Benutzung der Kollektivmarke und
 6. Angaben über die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle von Verletzungen der Kollektivmarke.
- (3) Besteht die Kollektivmarke aus einer geographischen Herkunftsangabe, muß die Satzung vorsehen, daß jede Person, deren Waren oder Dienstleistungen aus dem entsprechenden geographischen Gebiet stammen und den in der Kollektivmarkensatzung enthaltenen Bedingungen für die Benutzung der Kollektivmarke entsprechen, Mitglied des Verbandes werden kann und in den Kreis der zur Benutzung der Kollektivmarke befugten Personen aufzunehmen ist.
- (4) Die Kollektivmarkensatzung wird im Register eingetragen.
- (5) Die Einsicht in die Kollektivmarkensatzung steht jeder Person frei.

Zitiervorschlag: § 102 MarkenG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MarkenG/102>